

# **Amtliches Mitteilungsblatt**

Humboldt-Universität zu Berlin



## **Inhalt**

### **Juristische Fakultät**

**Studienordnung  
für den Studiengang Rechtswissenschaft**

**Studienordnung  
über Grundkenntnisse im Deutschen Recht**

---

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin  
Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Telefon 20 93 - 24 49

**Nr.5 / 1995**

4. Jahrgang / 21. April 1995

---



# Studienordnung

## für den Studiengang Rechtswissenschaft

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf Grund von §§ 24 und 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) vom 12. Oktober 1992 (GVBl. S. 2165), in der Fassung vom 10. Mai 1994 (GVBl. S. 137), am 13. Oktober 1994 die folgende Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft erlassen.<sup>1\*</sup>

### I. Allgemeiner Teil

#### § 1 Gegenstand der Regelung

Diese Studienordnung regelt im Rahmen des Gesetzes über die juristische Ausbildung (JAG) in der Fassung vom 4. November 1993 (GVBl. S. 554) und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAO) in der Fassung vom 4. November 1993 (GVBl. S. 558) das Studium an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin.

#### § 2 Studienziele

(1) Die Studierenden sollen das notwendige juristische Wissen erwerben, sich in der Rechtsanwendung üben und Maßstäbe zur Kritik juristischer Entscheidungen erlernen. Die Fakultät mit Sitz in der Hauptstadt des vereinten Deutschlands sieht - auch angesichts der Erfahrungen der deutschen Geschichte - in der Schärfung der Verantwortung der Juristen/innen für die Wahrung und Entwicklung des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats einen leitenden Gesichtspunkt der Ausbildung.

(2) Das Studium soll die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Bezüge des Rechts und seine geschichtlichen und philosophischen Grundlagen einbeziehen, den Blick für den europäischen Einigungsprozeß öffnen, Bezüge zur Berufspraxis der Juristen/innen herstellen und den Studierenden durch eine Straffung des Stoffs die Möglichkeit eröffnen, ihren besonderen wissenschaftlichen Interessen nachzugehen.

#### § 3 Regelstudienzeit

Diese Studienordnung legt für die Bewältigung des Pflicht- und Wahlfachstoffs - ohne Prüfungszeit - einen Zeitraum von acht Semestern zugrunde. Das Studium der Pflichtfächer soll mit dem 6. Semester abgeschlossen sein. Das 7. und 8. Semester sollen dem Wahlfach- und Vertiefungsstudium sowie der Examensvorbereitung dienen. Das Studium eröffnet damit die Möglichkeit der Teilnahme am Examensfreiversuch gemäß § 3 JAG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 JAO.

#### § 4 Gegenstand der Ausbildung

(1) Das Studium umfaßt nach Maßgabe der JAO die Pflichtfächer nach Abs. 2 und eine von dem/der Studierenden zu bestimmende Wahlfachgruppe nach Abs. 3.

(2) Die Pflichtfächer gemäß § 5 JAO sind:

1. die Methodenlehre sowie die Grundzüge der Rechtstheorie, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie;
2. die Grundzüge der Rechts- und Verfassungsgeschichte;
3. aus dem Bürgerlichen Recht die allgemeinen Lehren, das Schuldrecht und das Sachenrecht sowie die Grundzüge des Familienrechts und des Erbrechts;
4. die Grundzüge des Handelsrechts, des Gesellschaftsrechts und des Wertpapierrechts;
5. das Recht des Arbeitsverhältnisses und die Grundzüge des kollektiven Arbeitsrechts;
6. die allgemeinen Lehren des Strafrechts und der Besondere Teil des Strafgesetzbuches;
7. das Staatsrecht mit den Bezügen zum Völkerrecht und zum Europarecht;
8. das Allgemeine Verwaltungsrecht einschließlich des allgemeinen Verwaltungsverfahrenrechts;
9. aus dem Besonderen Verwaltungsrecht: das Polizei- und Ordnungsrecht sowie die Grundzüge des Baurechts und des Kommunalrechts;
10. die Grundzüge des Zivil-, Straf- und Verwaltungsprozeßrechts, der Freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie des arbeitsgerichtlichen Verfahrens einschließlich ihrer Grundlagen im Gerichtsverfassungsrecht;

<sup>1</sup> Diese Studienordnung wurde am 14. Februar 1995 der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung angezeigt.

11. die Grundzüge der Zwangsvollstreckung im Zivilprozessrecht und des Insolvenzrechts.

(3) Wahlfachgruppen gemäß § 6 JAO sind:

1. Rechtsphilosophie und Rechtstheorie, Rechtssoziologie;
2. Rechts- und Verfassungsgeschichte;
3. Familien- und Erbrecht, Freiwillige Gerichtsbarkeit, Grundzüge des Familienverfahrensrecht;
4. Gesellschaftsrecht, Grundzüge des Steuerrechts- und des Bilanzrechts;
5. Wettbewerbs- und Kartellrecht, gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht;
6. kollektives Arbeitsrecht, Betriebsverfassungsrecht, Mitbestimmungsrecht und Personalvertretungsrecht;
7. Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung;
8. Kriminologie, Strafvollzug, Jugendstrafrecht;
9. Verwaltungslehre, Baurecht, Grundzüge des Wirtschaftsverwaltungsrechts, des Umweltschutzrechts, des Straßenrechts und des Beamtenrechts;
10. allgemeine Lehren des Sozialrechts, Sozialversicherungsrecht, Recht der Arbeitsförderung, Grundzüge des sozialgerichtlichen Verfahrens- und des Privatversicherungsrechts;
11. Völkerrecht, Europarecht.

#### § 5 Lehrveranstaltungen

(1) Formen der Lehrveranstaltungen sind insbesondere Vorlesung, Arbeitsgemeinschaft, Übung, Kolloquium, Seminar, Exkursion und Projektgruppe, im examensvorbereitenden Studium Klausurenkurs und Repetitorium. Lehrveranstaltungen können auch als Blockveranstaltungen sowie, z.B. im Fall von § 17 Abs. 1 Satz 2, in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden.

(2) Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen - überwiegend durch den Vortrag der/des Lehrenden - Kenntnisse in einem Fach vermittelt und Anregungen zur eigenständigen Erarbeitung und Vertiefung des Stoffes gegeben werden. Grundkurse sind Vorlesungen, die in der Semesterfolge thematisch aufeinander aufbauen und in der vorgesehenen Reihenfolge zu besuchen sind. Grundkurse werden in den Fächern Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht durchgeführt; sie werden von Arbeitsgemeinschaften begleitet.

(3) Arbeitsgemeinschaften sind Lehrveranstaltungen, die in der Regel einer Vorlesung zugeordnet sind und nicht mehr als 30 Teilnehmer/innen umfassen sollen. Sie dienen der Wiederholung und Ergänzung des

Lernstoffs unter aktiver Beteiligung der Studierenden und in fallbezogener Arbeit.

(4) Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen durch Fallbesprechungen, Klausuren und Hausarbeiten die Rechtsanwendung geübt wird. In den Übungen im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht werden jeweils mindestens zwei Klausuren und zwei Hausarbeiten angeboten; eine Hausarbeit wird zur Bearbeitung in der vorlesungsfreien Zeit ausgegeben. Wenn eine Übung den Lernstoff parallel laufender Vorlesungen zum Gegenstand hat, soll der/die Übungsleiter/in bei der Auswahl von Aufsichtsarbeiten den Ausbildungsstand in diesen Vorlesungen beachten.

(5) Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen rechtswissenschaftliche Probleme vertieft bearbeitet und dabei von den Teilnehmern/innen eigenständige Leistungen erwartet werden.

(6) Projektgruppen sind Lehrveranstaltungen, in denen unter Mitarbeit der Teilnehmer/innen theoretische und praktische Rechtsfragen forschend bearbeitet werden. Projektgruppen können auch der Vor- und Nachbereitung der praktischen Studienzeiten gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 JAG dienen. In die Arbeit der Projektgruppen sollen Rechtspraktiker/innen einbezogen werden.

(7) Exkursionen sind Lehrveranstaltungen, in denen vor Ort Praxis und Geschichte des Rechts anschaulich werden.

(8) Kolloquien sind Lehrveranstaltungen, in denen unter Mitarbeit der Teilnehmer/innen Rechtsfragen vertieft erörtert werden.

(9) Das Lehrangebot des examensvorbereitenden Studiums wird in § 16 dieser Ordnung geregelt.

#### § 6 Studienberatung

(1) Die Hochschullehrer/innen und akademischen Mitarbeiter/innen beraten die Studierenden. Die Beratungen finden zu festgelegten Zeiten statt, die zu Beginn des Semesters bekanntgegeben werden. Das Dekanat bietet eine eigene Studienfachberatung an.

(2) Für Studienbewerber/innen und Studienanfänger/innen wird eine gesonderte Studienberatung angeboten.

### II. Besonderer Teil Abschnitt I

## Das Studium der Pflichtfächer

### § 7 Ausbildungsbereiche

Das Studium der Pflichtfächer umfaßt die Grundlagenfächer, das Bürgerliche Recht, Strafrecht, Öffentliche Recht, Handels-, Gesellschafts- und Arbeitsrecht sowie die jeweiligen Prozeßrechte.

### § 8 Ausbildungsbereich Grundlagenfächer

#### (1) Vorlesungen

1. Semester  
Rechtsgeschichte 2 SWS

1. oder 2. Semester  
Rechtssoziologie 2 SWS  
Rechtsphilosophie 2 SWS

2. Semester  
Rechtsgeschichte 2 SWS

4. Semester  
Grundriß der Methodenlehre 2 SWS

### § 9 Ausbildung im Bürgerlichen Recht einschließlich des Zivilprozeß- und Vollstreckungsrechts

#### (1) Vorlesungen

1. Semester  
Grundkurs I (Allgemeiner Teil und Schuldrecht I) 6 SWS

2. Semester  
Grundkurs II (Allgemeiner Teil und Schuldrecht II [5 SWS]) mit integrierter Übung für Anfänger/innen 7 SWS

3. Semester  
Grundkurs III (Sachenrecht) 4 SWS

4. oder 5. Semester  
Zivilprozeßrecht (Erkenntnisverfahren [3 SWS], Vollstreckungsverfahren [2 SWS]) 5 SWS

Grundzüge des Familien- und Erbrechts (Grundzüge des Familienrechts [2 SWS] Grundzüge des Erbrechts [2 SWS]) mit Bezügen zum Verfahrensrecht der Freiwilligen Gerichtsbarkeit 4 SWS

6. Semester  
Konkursrecht 1 SWS

#### (2) Arbeitsgemeinschaften

1. Semester  
zum Grundkurs I 2 SWS

2. Semester  
zum Grundkurs II 2 SWS

3. Semester  
zum Grundkurs III 2 SWS

#### (3) Übungen

2. Semester  
Übung für Anfänger integriert in Grundkurs II

4. Semester  
Übung für Fortgeschrittene 2 SWS

### § 10 Ausbildung im Öffentlichen Recht einschließlich des Verfassungs- und Verwaltungsprozeßrechts

#### (1) Vorlesungen

1. Semester  
Grundkurs I (Einführung in das Öffentliche Recht) 2 SWS

2. Semester  
Grundkurs II (Staatsorganisationsrecht) 3 SWS

3. Semester  
Grundkurs III (Grundrechte [3 SWS]) mit integrierter Übung für Anfänger/innen 5 SWS

Grundkurse II und III mit Grundzügen des Verfassungsprozeßrechts, Grundzüge des Europa- und Völkerrechts und seiner Bezüge zum Staatsrecht 2 SWS

4. Semester  
Grundkurs IV (Allgemeines Verwaltungsrecht mit Grundzügen des Verwaltungsprozeßrechts) 5 SWS

5. Semester  
Grundkurs V (Polizeirecht [2 SWS], Grundzüge des Baurechts [2 SWS], Grundzüge des Kommunalrechts [1 SWS]) mit integrierter Übung f. Fortgeschrittene 7 SWS

#### (2) Arbeitsgemeinschaften

1. Semester  
zum Grundkurs I 1 SWS

2. Semester

zum Grundkurs II 2 SWS

3. Semester  
zum Grundkurs III 2 SWS

4. Semester  
zum Grundkurs IV 2 SWS

5. Semester  
zum Grundkurs V 2 SWS

**(3) Übungen**  
entfallen durch Integration in die Grundkurse

**§ 11 Ausbildung im Strafrecht  
einschließlich des Strafprozeßrechts**

**(1) Vorlesungen**

1. Semester  
Grundkurs I  
(Einführung in das Strafrecht) 2 SWS

2. Semester  
Grundkurs II  
(Allgemeiner Teil) 4 SWS

3. Semester  
Grundkurs III  
(Besonderer Teil I [2 SWS]) mit integrierter  
Übung für Anfänger/innen 4 SWS

Grundzüge des Strafprozeßrechts 2 SWS

4. Semester  
Grundkurs IV  
(Besonderer Teil II [4 SWS]) mit integrierter  
Übung f. Fortgeschrittene 6 SWS

**(2) Arbeitsgemeinschaften**

1. Semester  
Grundlagen 1 SWS

2. Semester  
zum Grundkurs II 2 SWS

3. Semester  
zum Grundkurs III 2 SWS

4. Semester  
zum Grundkurs IV 2 SWS

**(3) Übungen**  
entfallen durch Integration in die Grundkurse

**§ 12 Ausbildung im Handels- und  
Gesellschafts- sowie Arbeitsrecht**

**(1) Vorlesungen**

5. oder 6. Semester  
Handels- und Gesellschaftsrecht mit steuerrechtlichen  
Bezügen (Handelsrecht [2 SWS], Gesellschaftsrecht  
[3 SWS]) 5 SWS  
Arbeitsrecht mit sozialrechtlichen Bezügen 4 SWS  
Wertpapierrecht 1 SWS

**(2) Arbeitsgemeinschaften**

5. oder 6. Semester  
Handelsrecht 1 SWS  
Gesellschaftsrecht 1 SWS  
Arbeitsrecht 2 SWS

**§ 13 Veranstaltungen zum Erwerb der  
Leistungsnachweise  
gemäß § 1 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 JAG**

Die Leistungsnachweise gem. § 1 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 JAG werden in entsprechend ausgewiesenen Seminaren, Übungen und vergleichbaren Veranstaltungen unter der Verantwortung eines/einer Hochschullehrers/in erworben. Die Fakultät trägt für ein ausreichendes Angebot Sorge. Die Anerkennung von Leistungsnachweisen anderer Fakultäten setzt die vorherige Absprache mit dem Justizprüfungsamt voraus.

**§ 14 Mentorenprogramm**

(1) In den ersten zwei Semestern ihres Studiums sollen die Studierenden in kontinuierlich tagenden Gruppen von maximal 30 Teilnehmern/innen von Hochschullehrern/innen (Mentoren/innen) begleitet werden. Diese Gruppen haben insbesondere die Aufgabe,

- Orientierungsunsicherheiten in der Anfangsphase des Studiums abzubauen,
- einer Vereinzelung entgegenzuwirken und die Bildung von studentischen Lerngruppen anzuregen;
- Kontakte zwischen Studierenden und Lehrenden zu fördern.

(2) Die Mentoren/innen sollen den von ihnen begleiteten Studierenden auch für die Studienberatung und die wissenschaftliche Erörterung fachlicher Fragen zur Verfügung stehen.

## **Abschnitt II** **Examensvorbereitendes Studium**

### **§ 15 Zielsetzung**

(1) Das examensvorbereitende Studium dient der konzentrierten Wiederholung des Stoffes der Pflichtfächer. Es ist an den Anforderungen der Ersten juristischen Staatsprüfung orientiert und soll den Studierenden eine Prüfungsvorbereitung ohne Inanspruchnahme außeruniversitärer Lehrangebote ermöglichen.

(2) Die Fakultät begrüßt die Beteiligung von Mitarbeitern/innen des Justizprüfungsamtes am examensvorbereitenden Studium.

### **§ 16 Veranstaltungsformen**

(1) Das examensvorbereitende Studium gliedert sich in Klausurenkurse und Repetitorien.

(2) In Klausurenkursen werden Klausuren geschrieben, die im Schwierigkeitsgrad den Klausuren der Ersten juristischen Staatsprüfung entsprechen. Sie werden turnusmäßig von den Lehrenden der Fakultät gestellt und besprochen und nach Examensmaßstäben korrigiert und bewertet.

(3) Die Repetitorien behandeln systematisch und fallbezogen den examensrelevanten Lernstoff des Öffentlichen Rechts, Strafrechts und Zivilrechts einschließlich der Prozeßrechte (Kernfächer) unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung.

### **§ 17 Ausgestaltung**

(1) In der Vorlesungszeit wird im Wechsel der Fächer wöchentlich eine Klausur mit Korrektur und Besprechung angeboten. In der vorlesungsfreien Zeit soll ein dem Ablauf des Staatsexamens entsprechender Klausurenzyklus angeboten werden.

(2) Repetitorien behandeln den Stoff der Kernfächer innerhalb eines Studienjahres in jeweils sechs bis acht Semesterwochenstunden. Die Repetitorien werden ohne zeitliche Überschneidungen angeboten, so daß ein paralleles examensvorbereitendes Studium in allen drei Kernfächern möglich ist.

## **Abschnitt III** **Das Studium der Wahlfachgruppe**

### **§ 18 Zweck des Wahlfachstudiums**

Das Studium des Wahlfachs ergänzt das Studium der Pflichtfächer und vertieft zugleich die Kenntnis der Pflichtfächer, die Grundlagen des Wahlfachs sind.

### **§ 19 Umfang, Inhalt und Ablauf des Studiums der Wahlfachgruppe**

(1) Das Studium der Wahlfachgruppe umfaßt über zwei Semester insgesamt sechs bis acht Semesterwochenstunden, von denen mindestens ein Drittel auf Seminare, Übungen, Klausurenkurse und andere durch aktive Mitarbeit der Teilnehmer/innen gekennzeichnete Lehrveranstaltungen entfallen soll.

(2) Die zu einer Wahlfachgruppe angebotenen Lehrveranstaltungen behandeln in zweisemestrigem Turnus alle zu dieser Wahlfachgruppe in § 4 Abs. 3 aufgeführten Lehrgebiete. Aus Kapazitätsgründen ist ein dreisemestriger Turnus zulässig.

(3) Für die Wahlfachgruppen werden Studienschwerpunkte erarbeitet, die die Studierenden über das prüfungsrelevante Wissen informieren, den Lehrenden eine Leitlinie bei der Gewichtung des Lehrstoffs und dem Justizprüfungsamt einen Orientierungsrahmen für die Auswahl des Prüfungsstoffs geben.

### **§ 20**

Die Juristische Fakultät bietet nach Maßgabe einer eigenen Ordnung ein fremdsprachliches Rechtsstudium (FRS) an.

## **Abschnitt IV** **Aufstellung und Durchführung des Lehrplans**

### **§ 21**

(1) Die Studienordnung bindet die Fakultät bei der Aufstellung und Durchführung des Lehrplans.

(2) Eine ausnahmsweise Abweichung von den im Pflichtfachbereich vorgeschriebenen Semesterwochenstundenzahlen bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats.

## **Abschnitt V** **Inkrafttreten**

### **§ 22**

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

# Studienordnung

## über Grundkenntnisse im Deutschen Recht

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf Grund von §§ 24 und 31 in Verbindung mit §§ 71 und 90 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz-BerIHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165), in der Fassung vom 10. Mai 1994 (GVBl. S. 137), am 04. August 1994 die folgende Studienordnung über Grundkenntnisse im Deutschen Recht erlassen.<sup>1\*</sup>

### § 1 Universitätszertifikat

Die Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin verleiht ein Universitätszertifikat über Grundkenntnisse im Deutschen Recht.

### § 2 Zweck der Ausbildung

Das Studium wendet sich an Studierende, die mindestens ein Semester an der Humboldt-Universität zu Berlin Rechtswissenschaften studieren. Mit dem verliehenen Universitätszertifikat werden Grundkenntnisse des Deutschen Rechts sowie die Fähigkeit bescheinigt, diese Kenntnisse selbständig zu vertiefen.

### § 3 Teilnahmevoraussetzungen

(1) Teilnahmeberechtigt sind Studierende, die

1. Ein mindestens zweijähriges rechtswissenschaftliches Studium an einer ausländischen Hochschule erfolgreich absolviert haben.
2. Die deutsche Sprache ausreichend beherrschen.

(2) Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 trifft der Dekan. In strittigen Fällen entscheidet der Fakultätsrat.

### § 4 Studienleistungen

(1) Das Studium dauert in der Regel ein Semester.

(2) Es umfaßt mindestens 12 Semesterwochenstunden. Es ist eine Grundkursveranstaltung im Bürgerlichen Recht oder im Öffentlichen Recht oder im Strafrecht sowie ein Seminar zu besuchen.

(3) Im Rahmen der besuchten Lehrveranstaltungen sind drei Leistungsnachweise zu erbringen:

- ein Leistungsnachweis in der Grundkursveranstaltung im Bürgerlichen Recht oder im Öffentlichen Recht oder im Strafrecht,
- ein Leistungsnachweis in einem Seminar und
- ein Leistungsnachweis in einer Lehrveranstaltung nach Wahl

### § 5 Anforderungen an die Leistungsnachweise

(1) Im gewählten Grundkurs wird der Leistungsnachweis nach Absprache mit dem/der Leiter/in schriftlich (Klausur) oder mündlich erbracht. Für die mündliche Prüfung gilt Abs. 3 entsprechend.

(2) Im gewählten Seminar wird ein schriftliches Referat vorgelegt und ein darauf aufbauender Vortrag gehalten.

(3) Die Lehrveranstaltung nach Wahl wird nach Absprache mit dem/der Dozenten/in durch eine ca. 15minütige mündliche Prüfung kurz vor Ende der Vorlesungszeit abgeschlossen. Über die mündliche Prüfung wird ein Zeugnis erteilt, das über den Gegenstand der Prüfung und die Prüfungsnote Auskunft gibt.

(4) Jede der Leistungen nach Abs. 1 bis 3 ist höchstens einmal wiederholbar.

### § 6 Benotung

Die Leistungsnachweise i.S.v. § 5 werden als bestanden oder nicht bestanden bewertet.

### § 7 Universitätszertifikat

Die Juristische Fakultät der HUB verleiht das Universitätszertifikat über Grundkenntnisse im Deutschen Recht dann, wenn alle Leistungsnachweise i.S.v. § 5 bestanden sind. Auf der Urkunde sind die Leistungen im einzelnen auszuweisen. Die Urkunde wird vom Dekan ausgestellt und unterzeichnet.

### § 8

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

<sup>1</sup> \* Diese Studienordnung wurde am 14. Februar 1995 der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung angezeigt.